

Satzung
zur 3. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung vom 17.09.2008
zur Wasserabgabesatzung

Auf Grund der Art. 5,8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt
die Stadt Rieneck folgende vom Stadtrat in seiner Sitzung vom
15.12.2017 beschlossene

Satzung

§1
Verbrauchsgebühr

§10 Abs. 3 der Beitrags- und Gebührensatzung zur
Wasserabgabesatzung erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt 1,52 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

§10 Abs. 4 der Beitrags- und Gebührensatzung zur
Wasserabgabesatzung erhält folgende Fassung:

„Wird eine Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher
Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,52 € pro
Kubikmeter entnommenen Wassers.“

§2
Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q3)
der einzeln verwendeten Wasserzähler berechnet.
Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss
geschätzt, der nötig wäre, um die möglich Wasserentnahme
messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit
Nenndurchfluss

bis	Q3	4 m ³ /h	9,20 €/Jahr
bis	Q3	6 m ³ /h	18,40 €/Jahr
bis	Q3	16 m ³ /h	27,60 €/Jahr
über	Q3	25 m ³ /h	36,80 €/Jahr.

§3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Rieneck, den 18. Dezember 2017

Wolfgang Küber, 1. Bürgermeister